

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 350/11 B

L 17 R 624/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 KN 50/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.8.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1.5.2003 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu gewähren. Den vom Kläger darüber hinaus geltend gemachten Anspruch, ihm bereits ab 1.1.1999 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, weiter hilfsweise - ab 1.1.2001 - Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu bewilligen, hat es hingegen verneint.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 29.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sowie Verstöße gegen die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung und des fairen Verfahrens.
- 5 Soweit der Kläger den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt sieht, liegt ein solcher Verfahrensmangel insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung



nimmt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN).

- 6 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG vom 18.2.1980 - SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger trägt vor, das LSG habe die Bescheinigungen von Arbeitsagenturen über die Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen und deren Abschluss als Beleg dafür gewertet, dass seit seiner Übersiedlung in das Bundesgebiet noch nicht von einem vollständig oder auch nur teilweise aufgehobenen quantitativen Leistungsvermögen auszugehen und dass bei ihm auch keine Berufsunfähigkeit bereits ab Januar 1999 anzunehmen sei. Auf diese Würdigung habe ihn das LSG zuvor nicht hingewiesen, sodass er bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu dieser Vorgehensweise zu äußern und darzulegen, dass diese Einschätzung unzutreffend sei. Er habe erst im Urteil erfahren, welchen Aussagewert das Gericht den Bescheinigungen über ihren eigentlichen Erklärungswert hinaus zugemessen habe. Damit habe es seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die Durchführung eines fairen Verfahrens verletzt.
- 8 Mit dem Vorbringen, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, zu den für ihn überraschenden Beweiswürdigungen des LSG aus den aktenkundigen Teilnahmebescheinigungen vor der Entscheidung Stellung zu nehmen, hat der Kläger den von ihm gerügten Verfahrensverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7). Dass dem Kläger der Inhalt der Teilnahmebescheinigungen bekannt war, hat er nicht in Abrede gestellt. Das LSG musste dem Kläger vor seiner Urteilsfindung nicht ausdrücklich mitteilen, es werde diese nicht in dem von ihm möglicherweise erwarteten Sinne würdigen.
- 9 Soweit der Kläger sich gegen die Auswertung und Würdigung dieser Bescheinigungen/Berichte durch das LSG wendet, rügt er die aus seiner Sicht unrichtige Beweiswürdigung des Berufungs-



gerichts. Mit diesem Vorbringen ist der Kläger aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Für die Annahme einer Überraschungsentscheidung genügt es nicht, dass das Gericht aus den vorliegenden aktenkundigen Unterlagen andere bzw weitere Schlüsse als der Kläger gezogen hat (*vgl Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 12; vom 20.5.2010 - B 13 R 21/10 B - BeckRS 2010, 70104 RdNr 11*). So aber liegt es nach dem Beschwerdevorbringen. Um aufzuzeigen, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er vielmehr darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*). Dies hat der Kläger nicht getan.

10 Ebenso fehlt es an substantiierter Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf den als Verfahrensfehler gerügten Umständen beruhen kann. Der Kläger macht keine Ausführungen dazu, ob für einen Rentenbeginn vor Mai 2003 die Leistungsvoraussetzung des § 99 Abs 1 SGB VI (Antrag) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bzw Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI) erfüllt waren (bzw für einen Leistungsbeginn vor 2001 die entsprechenden Bestimmungen des früheren Rechts). Schließlich ist nicht ersichtlich, ob für das LSG die Argumentation aus den nach Meinung des Klägers insoweit verfahrensfehlerhaft herangezogenen Unterlagen allein entscheidend war oder ob es sie nur unterstützend herangezogen hat; jedenfalls im letzteren Falle hätte sich der Kläger damit auseinandersetzen müssen, mit welcher Begründung behauptet werden soll, der angebliche Verfahrensfehler hätte das Ergebnis des Berufungsurteils beeinflussen können.

11 Soweit er sich dagegen wendet, dass das LSG den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Dr. W. gefolgt sei und die am 6.1.1998 von der Verwaltung für Gesundheitswesen in S. , nach ambulanter Untersuchung getroffene Diagnose einer chronischen Strahlenkrankheit nicht als ununterbrochen vorliegend angesehen habe, wendet er sich ebenfalls gegen die - im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht rügbare - Beweiswürdigung des LSG. Im Übrigen ist allein eine Diagnose (und deren Ursächlichkeit) für die Feststellung des Restleistungsvermögens im Rahmen einer Rentenbegutachtung nicht entscheidend; maßgeblich ist vielmehr, ob Art und Ausmaß der Defizite (Funktionsstörungen) für die folgende Leistungsbeurteilung vom Sachverständigen vollständig erfasst worden sind (*vgl Senatsbeschluss vom 3.2.2009 - B 13 R 487/08 B - BeckRS 2009, 54569 RdNr 8 mwN*) und wie sich die festgestellten Gesundheitsstörungen auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten im konkreten Fall auswirken. Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung nicht.



- 12 Soweit der Kläger schließlich die Grundsätze des fairen Verfahrens auch dadurch verletzt sieht, dass die Akten der Beklagten nicht vollständig seien und die in der Verwaltungsakte enthaltenen Blätter während des Verfahrens andere als die zunächst eingetragenen Seitenzahlen erhalten hätten, hat er auch hier bereits nicht aufgezeigt, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Mangel beruhen kann.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)